



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz NRW

16.10.2008  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
IV-7-080 071 2112  
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann  
Telefon 0211 4566-660  
Telefax 0211 4566-946  
hans-juergen.fragemann  
@munlv.nrw.de

### **Vollzug der VAWS – Tankstellen zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff mit einem Volumenanteil von mehr als 20 bis 90 Vol-% Ethanol**

Hinsichtlich des Vollzugs der VAWS und der Verwendung von Bauprodukten bei Ethanol-Tankstellen weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr auf folgendes hin:

Soweit für Bauprodukte nach der WasBauPVO in Verbindung mit den §§ 21 und 22 BauO NRW Verwendbarkeitsnachweise erforderlich sind, finden sich die entsprechenden Bestimmungen in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (BRL) A Teil 1 Abschnitt 15, Bauregelliste A Teil 2 und Bauregelliste B Teil 2.

Dort ist in der Regel entweder eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers mit den Anforderungen der in der BRL bekannt gemachten technischen Regel oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) vorgesehen. In einer AbZ werden alle Anforderungen an ein Produkt oder System berücksichtigt, so dass die Verwendung allgemein möglich ist.

Der § 20 BauO NRW sieht für nicht geregelte Bauprodukte u.a. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vor. Darüber hinaus besteht gemäß § 23 BauO NRW für nicht geregelte Bauprodukte die Möglichkeit der Zustimmung der obersten Baubehörde im Einzelfall.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Für die in § 1 WasBauPVO genannten Bauprodukte und Bauarten ist allerdings eine Zustimmung als Nachweis der Verwendbarkeit der Bauprodukte im Einzelfall (einzelnes, bestimmtes Bauvorhaben) nicht vorgesehen. Gemäß § 20 Abs. 4 BauO NRW hat der Verordnungsgeber als Nachweis der Verwendbarkeit in der WasBauPVO (nur) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorgeschrieben.

Wenn für Nicht-Serienprodukte eine Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NRW erteilt werden sollte, wären dazu auch wasserrechtliche Sachverhalte zu prüfen. Da im Falle einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung aus den verwendeten Bauprodukten keine Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 BauO NRW zu erwarten sind, weil das Bauordnungsrecht keine weitergehenden Anforderungen als das Wasserrecht stellt, könnte in diesem Fall ohne weitere Prüfung die Zustimmung im Einzelfall erteilt werden. Da diese sachlich nicht (mehr) erforderlich ist, ist in der VV-VAwS geregelt, dass Zustimmungen im Einzelfall in den der WasBauPVO unterliegenden Fällen nicht erforderlich sind.

Soweit für die in Ethanol-Tankstellen einzusetzenden Produkte nicht die nach der WasBauPVO bzw. Bauregelliste erforderlichen Übereinstimmungserklärungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorliegen, ist gemäß § 8 Abs. 1 VAwS deshalb eine Eignungsfeststellung erforderlich. Die Eignungsfeststellung kann nicht durch eine Sachverständigenbescheinigung im Sinne des § 7 Abs. 4 VAwS ersetzt werden.

Mit der Eignungsfeststellung ist zu prüfen, ob die zum Einsatz kommenden Produkte gemessen an den Anforderungen des § 3 VAwS im Einzelfall für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.

Nach Mitteilung des DIBt sind für den Bereich der Dichtkonstruktionen bzw. Abdichtungssysteme allgemeine bauaufsichtliche bzw. europäischen technische Zulassungen erteilt worden (z.B. ETA-08/0005, ETA-08/0108, ETA-07/0124, Z-74.1-65) . Diese Zulassungen erfassen auch



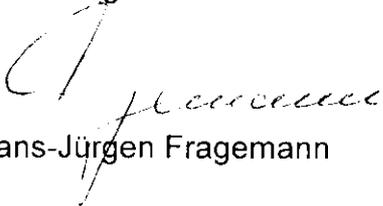
den Einsatz der jeweiligen Bauprodukte bzw. Systeme in Ethanol-Tankstellen. Seite 3 von 3

Kann eine Antragstellerin auch für andere Bauprodukte die für die Errichtung einer Tankstelle nach der Bauregelliste erforderlichen Nachweise nicht vorlegen, ist eine Eignungsfeststellung erforderlich. In einer Eignungsfeststellung sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls den bauaufsichtlichen Zulassungen vergleichbare Anforderungen zu stellen. Es empfiehlt sich deshalb, die Antragstellerin an das DIBt zu verweisen oder ansonsten in der Eignungsfeststellung zu fordernde Nachweise an den Kriterien des DIBt zu orientieren. Beim DIBt steht Herr Dr. Kluge ([ukl@dibt.de](mailto:ukl@dibt.de)) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ich bitte die jeweils zuständigen Wasserbehörden bei der Neuerrichtung von Tankstellen und auch der Erweiterung und Umrüstung bestehender Tankstellen entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Ich bitte Sie, diesen Erlass an alle Unteren Wasserbehörden Ihres Bezirks weiter zu leiten.

Im Auftrag



Hans-Jürgen Fragemann